

Satzung BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.



Firma und Sitz des Vereins

§ 1

- 1) Der am 11. Juli 1909 gegründete Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit trägt den Namen
BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
(nachfolgend „BVV“ genannt)
und hat seinen Sitz in Berlin.
- 2) Der BVV dient der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten deutscher Banken und weiterer im Finanzdienstleistungsbereich tätiger Unternehmen sowie ihnen verbundener Dienstleistungsunternehmen und dem Betrieb von Geschäften der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen.

Zweck des Vereins

§ 2

Der BVV hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Satzung und Versicherungsbedingungen

1. den bei ihm versicherten Angestellten bei eintretender Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung oder bei Erreichen der Altersgrenze eine Rente,
2. den Hinterbliebenen der Versicherten eine Hinterbliebenenrente,
3. beim Tode eines Versicherten oder Rentenempfängers ein Sterbegeld
zu zahlen,
4. die Versorgungszusagen der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt), von BVV Pensionsfonds (nachfolgend „PF“ genannt), von Versorgungseinrichtungen der Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 sowie die unmittelbaren Versorgungszusagen von Arbeitgebern im Sinne von § 1 Abs. 2 in Rückdeckung zu nehmen,
5. Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen zu betreiben.

Mitgliedschaft

§ 3

- 1) Der BVV nimmt von Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 der Satzung Anträge auf Versicherung ihrer Angestellten entgegen. Mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages erwerben sowohl die vertragsschließenden Unternehmen (nachfolgend „Mitgliedsunternehmen“ genannt) als auch ihre beim BVV versicherten Angestellten (nachfolgend „Mitgliedsangestellte“ genannt) die Mitgliedschaft.
- 2) Als Angestellte gelten alle zu kaufmännischen oder anderen Diensten angestellten Personen einschließlich der Auszubildenden. Vorstandsmitglieder von Aktienbanken und eingetragenen Genossenschaften, Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Leiter von sonstigen Unternehmen sowie Personen, die auf dienstvertraglicher Grundlage, z. B. selbstständige Handelsvertreter, für das Unternehmen tätig sind, gelten als Angestellte, wenn sie zur Versicherung angemeldet werden.
- 3) Die Mitgliedschaft kann weiterhin von Angestellten erworben werden, die eine Versorgungszusage über die VK, einen PF oder eine Versorgungseinrichtung bzw. einen Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 erhalten haben, wenn sie nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses oder nach Kündigung des Trägerunternehmens in der VK, dem PF bzw. der Versorgungseinrichtung gemäß § 2 Ziffer 4 oder nach Kündigung des Arbeitgebers gemäß § 2 Ziffer 4 einen Versicherungsvertrag zur Altersversorgung mit dem BVV abschließen (nachfolgend „Einzelmitglieder“ genannt).
- 4)
 - a) Die VK ist Mitglied des BVV.
 - b) Die PF sind Mitglieder des BVV.
 - c) Die Versorgungseinrichtungen gemäß § 2 Ziffer 4 sind Mitglieder des BVV.
 - d) Die Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 sind Mitglieder des BVV.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de

- 5) Den Mitgliedsangestellten verbleiben ihre Mitgliedsrechte auch dann, wenn sie nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses oder nach Kündigung des Mitgliedsunternehmens einen Versicherungsvertrag zur Altersversorgung mit dem BVV abschließen (nachfolgend „Einzelmitglied“ genannt).
- 6) Der Abschluss von Zusatzversicherungen steht – unabhängig von ihrer Mitgliedschaft – allen Angestellten von Mitgliedsunternehmen und auch Trägerunternehmen der VK sowie der PF offen. Das gilt auch für die Angestellten von Trägerunternehmen der Versorgungseinrichtungen bzw. von Arbeitgebern gemäß § 2 Ziffer 4. Eine Mitgliedschaft wird hierdurch nicht begründet.
- 7) Ein nicht zu den Mitgliedsunternehmen gehörendes Unternehmen, das ein Anstellungsverhältnis mit einem Mitglied begründet hat, kann sich dem BVV gegenüber verpflichten, die vom Mitglied zu zahlenden Beiträge ganz oder zum Teil zu tragen. Mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages entsteht eine Teilmitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 10.
- 8) Ein Trägerunternehmen der VK, das Angestellte beim BVV anmeldet, erwirbt in Bezug auf diese Anmeldung Mitgliedschaftsrechte und -pflichten gemäß § 4 Abs. 9.
- 9) Ein nicht zu den Mitgliedsunternehmen gehörendes Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 ist berechtigt, die durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung seiner Angestellten im BVV durchzuführen. Dieses Unternehmen und seine im BVV versicherten Angestellten erwerben eine außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 11.
- 10)
 - a) Soll nach dem Versorgungsausgleichsgesetz von den Mitgliedsunternehmen eine externe Teilung über den BVV als Zielversorgung durchgeführt werden, können die ausgleichsberechtigten Personen im BVV versichert werden, soweit sie zu den Personen gehören, die nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften vom BVV als regulierte Pensionskasse versichert werden dürfen.
 - b) Die Versicherung einer im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigten Person, für die im Rahmen des Versorgungsausgleichs (interne oder externe Teilung) vom Familiengericht ein Versicherungsvertrag begründet wird, wird als beitragsfreie Versicherung (§ 5 Abs. 2 S. 3) geführt.
 - c) Der ausgleichsberechtigte Versicherte kann – neben dem vom Familiengericht beim BVV, bei der VK oder den PF für ihn begründeten Vertrag – mit eigenen Beiträgen weitere Altersrentenanwartschaften beim BVV erwerben. Eine Mitgliedschaft wird durch diese Versicherung nicht begründet.

§ 4

- 1) Die Mitgliedsunternehmen schließen mit dem BVV einen Beitrittsvertrag ab. Aus dem Beitrittsvertrag ergeben sich die jeweils maßgeblichen Tarife und der Kreis der anzumeldenden Mitarbeiter.
- 1a) Der Beitrittsvertrag regelt insbesondere: Die Mitgliedsunternehmen sind berechtigt und verpflichtet, alle Mitarbeiter, denen eine Versorgungszusage gegeben wird, unter Berücksichtigung der in Ziffern 1. bis 3. genannten Mindestanmeldebedingungen im BVV anzumelden und während der Dauer des Anstellungsverhältnisses versichert zu halten. Soweit ein Mitgliedsunternehmen auch Trägerunternehmen der VK ist, kann die Anmeldepflicht auch durch Anmeldung in der VK erfüllt werden.
 1. Der Beitrag beträgt mindestens 3,5 Prozent des laufenden Bruttoeinkommens bis zur Bemessungsgrenze. Die Versicherten können sich an diesem Beitrag auch im Wege der Gehaltsumwandlung mit bis zu 50 Prozent beteiligen.
 2. Die Bemessungsgrenze ist im Jahre 1999 identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Bemessungsgrenze steigt bis zum Jahre 2009 jährlich auf den Mittelwert zwischen der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung des Jahres 1999 und der Beitragsbemessungsgrenze des laufenden Jahres. Die Mitgliedsunternehmen können auch eine höhere Bemessungsgrenze vereinbaren.
 3. Die monatliche Bemessungsgrenze beträgt am 1. Januar 2009 4.873 Euro. Sie erhöht sich alle vier Jahre, erstmals zum 1. Januar 2013, um 128 Euro. Die Mitgliedsunternehmen können auch eine höhere Bemessungsgrenze vereinbaren.

Eine Erhöhung nach Satz 2 setzt voraus, dass die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) innerhalb von vier Jahren um mindestens rund 1 Prozent jährlich bzw. um rund 200 Euro insgesamt steigt. Steigt die BBG innerhalb von vier Jahren in einem geringeren Umfang, kann der Aufsichtsrat beschließen, die Erhöhung auszusetzen, bis die Steigung der BBG um 200 Euro erreicht ist.

4. Die Verpflichtung gilt nicht für Mitarbeiter, die bei Dienstantritt entweder das 50. Lebensjahr vollendet haben oder deren Jahreseinkommen die Anmeldepflichtgrenze übersteigt. Die Anmeldepflichtgrenze beträgt in 1999 102.258,38 Euro und wird jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres um 8 Prozent angehoben, wenn der Verbraucher-Preisindex seit dem 1. Januar 2000 bzw. dem Zeitpunkt der letzten Anhebung um mindestens 8 Prozent gestiegen ist.

Die Verpflichtung gilt nicht für Mitarbeiter, die eine vor Eintritt der Anmeldeverpflichtung begründete und nicht damit im Zusammenhang stehende gleichwertige Pensions- und Hinterbliebenenversorgung fortsetzen.

- 1b) Die Mindestanmeldebedingungen brauchen von Unternehmen mit außerordentlicher Mitgliedschaft nicht erfüllt zu werden.
- 2) Im Ausland tätige Angestellte eines inländischen Mitgliedsunternehmens können angemeldet werden, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und die sonstigen Bedingungen nach Abs. 1 und 1a erfüllen.
- 3) Für Mitgliedsunternehmen im Ausland gelten die Absätze 1, 1a und 1b entsprechend; Abs. 2 gilt nicht.
- 4) Veränderungen im Familienstand eines Versicherten sind von den Mitgliedsunternehmen spätestens innerhalb von drei Monaten anzuzeigen. Für Einzelmitglieder besteht die gleiche Anzeigepflicht.
- 5) Die VK ist verpflichtet, alle im Rahmen ihrer Leistungspläne versprochenen Versorgungszusagen beim BVV in Rückdeckung zu geben.

Die PF sind bei rückgedeckten Pensionsfondszusagen verpflichtet, alle im Rahmen ihrer Pensionspläne versprochenen Versorgungszusagen beim BVV in Rückdeckung zu geben.

- 6) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitgliedsunternehmen, die VK, einen PF oder durch eine Versorgungseinrichtung bzw. einen Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 ist unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Nach Zugang der Kündigungserklärung können neue Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen/Trägerunternehmen/Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 nicht mehr zur Versicherung angemeldet werden.

Nach Wirksamwerden der Kündigung erlischt die Mitgliedschaft des Mitgliedsunternehmens. Die Mitgliedschaft der VK, eines PF oder einer Versorgungseinrichtung bzw. eines Arbeitgebers gemäß § 2 Ziffer 4 erlischt in Bezug auf die betroffenen Rückdeckungsversicherungen. Die bestehenden Versicherungen der Mitgliedsangestellten werden beitragsfrei gestellt. Die Mitgliedsangestellten haben das Recht, ihre Mitgliedschaft durch Abschluss einer Versicherung fortzusetzen. Ein Tarif aus der Tarifgemeinschaft A steht hierfür nicht zur Verfügung.

- 7) Ein Mitgliedsunternehmen kann zum Ende eines Geschäftsjahres seine Rechte und Pflichten zur Anmeldung von Mitarbeitern, die neu eingestellt werden, kündigen (Teilkündigung). Unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren kann das Mitgliedsunternehmen die Teilkündigung auch mit der Beitragsfreistellung für seine im Tarif DN versicherten Mitgliedsangestellten verbinden. Im Übrigen wird die Beitragsverpflichtung für die bereits angemeldeten Mitgliedsangestellten hiervon nicht berührt.*
- 8) Ein Mitgliedsunternehmen kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sich gegenüber dem BVV verpflichten, seine künftigen Angestellten (Neuzugang) nicht mehr im Tarif DA, sondern im Tarif DN zu versichern. Die bestehenden Versicherungsverhältnisse im Tarif DA bleiben hiervon unberührt.
- 9) Kündigt ein Mitgliedsunternehmen, um unmittelbar nach Wirksamwerden der Kündigung als Trägerunternehmen der VK die Anwartschaften seiner Mitgliedsangestellten in der VK fortzuführen, kann auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichtet werden. Die Mitgliedsangestellten werden nach Maßgabe des für sie geltenden Tarifs beitragsfrei weiterversichert. Das Mitgliedsunternehmen kann Mitgliedsangestellte bestimmen, die mit ihrer Zustimmung weiterhin beitragspflichtig versichert bleiben. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedsunternehmens bleiben insoweit bestehen, als sie sich auf die beitragspflichtige Weiterversicherung dieser Mitgliedsangestellten beziehen. Eine spätere Beitragsfreistellung dieser Mitgliedsangestellten mit Fortführung der Anwartschaft in der VK ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats möglich.
- 10) Für Unternehmen, die nicht Mitgliedsunternehmen des BVV sind, aber aufgrund gesetzlicher Regelung oder einer gegenüber dem BVV eingegangenen vertraglichen Verpflichtung die Versicherung von Mitgliedern des BVV beitragspflichtig fortsetzen, wird eine Teilmitgliedschaft begründet. Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bestehen hierbei nur in Bezug auf die zu Grunde liegenden Versicherungsverhältnisse.

* Geltungsbereich siehe § 29



- 11) Für Unternehmen, die nicht Mitgliedsunternehmen des BVV sind, aber aufgrund einer gegenüber dem BVV eingegangenen vertraglichen Verpflichtung Arbeitnehmer zur Versicherung neu anmelden, wird eine außerordentliche Mitgliedschaft begründet, Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bestehen hierbei nur in Bezug auf die zu Grunde liegenden Versicherungsverhältnisse. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist mit der außerordentlichen Mitgliedschaft nicht verbunden.

§ 5

- 1) Jedes Mitgliedsunternehmen soll seinen Angestellten bei deren Dienstantritt einen Abdruck der Satzung und Versicherungsbedingungen des BVV aushändigen. Über die Aufnahme in den BVV sollen die Angestellten vom Vorstand eine Aufnahmebestätigung erhalten.
- 2) Die Mitgliedschaft der Angestellten beginnt mit dem Tage ihres Eintritts in das Anstellungsverhältnis eines Mitgliedsunternehmens. Die Mitgliedschaft der Einzelmitglieder beginnt mit dem Abschluss des zwischen ihnen und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Die Mitgliedschaft endet durch Beitragerstattung, durch Umwandlung der Versicherung in eine beitragsfreie oder mit dem Bezug der Rente.

Organe des Vereins

§ 6

Die Organe des BVV sind

- Vorstand,
- Aufsichtsrat,
- Mitgliederversammlung.

Vorstand

§ 7

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit haben müssen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand kann von den Beschränkungen des § 181 BGB freigestellt werden.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des BVV nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und Versicherungsbedingungen und der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.
- 3) Der BVV wird mindestens durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 4) Die Bestellung von Handlungsbevollmächtigten, die befugt sind, im Rahmen der Vollmacht den BVV zu vertreten, ist zulässig.

Aufsichtsrat

§ 8

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Personen, die in der Regel in einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf mindestens vier Jahre gewählt werden. Die Amtszeit beginnt am Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Neuwahlen stattfinden, und endet am Schluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der wiederum gewählt wird.
- 2) Die Wahl erfolgt in der Weise, dass in getrennten Wahlgängen je sieben Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat gewählt werden. Dabei nehmen an dem Wahlgang zur Bestimmung der Vertreter der Mitgliedsunternehmen nur Mitgliedsunternehmen teil, an dem Wahlgang zur Bestimmung der Mitgliedsangestellten nur Mitgliedsangestellte. Wählbar sind als Vertreter der Mitgliedsunternehmen Inhaber, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder und sonstige Leiter von Mitgliedsunternehmen bzw. Trägerunternehmen der VK; als Vertreter der Mitgliedsangestellten sind nur Mitgliedsangestellte und Mitgliedsangestellte der VK wählbar.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Wahlzeit aus, so erfolgt Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird von der gesamten Mitgliederversammlung gewählt. Er beruft aus jeder Gruppe einen Stellvertreter. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden übernehmen die Stellvertreter abwechselnd den Vorsitz. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats während der Wahlzeit aus, so wählt der Aufsichtsrat für ihn aus seiner Mitte einen Ersatzmann, dessen Wahlzeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung läuft.

§ 9

- 1) Die Schriftstücke und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, vollzogen.
- 2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsordnung für den Vorstand aufzustellen.
- 3) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist erforderlich zur Bestellung von Prokuristen sowie für solche Vermögensanlagen, die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand als zustimmungsbedürftig niedergelegt werden.
- 4) Der Aufsichtsrat kann auch noch andere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

§ 10

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden und diesen Ausschüssen auch entscheidende Befugnisse übertragen.

§ 11

- 1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen. Die Einladung zu einer Aufsichtsratssitzung soll eine Woche vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 2) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden in begründeten Ausnahmefällen auch in einer Videokonferenz erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

Eine Beschlussfassung kann auch außerhalb einer Sitzung bzw. Videokonferenz auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeigeführt werden, sofern nicht ein Aufsichtsratsmitglied Widerspruch erhebt.

§ 12

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Findet die Abstimmung in einer Sitzung bzw. Videokonferenz statt, so müssen alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sein. Im Falle des § 11 Abs. 2 S. 2 der Satzung muss die schriftliche oder elektronische Aufforderung allen Mitgliedern zugegangen sein. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13

Der Vorstand hat auf Wunsch des Aufsichtsrats an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestellenden Schriftführer oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Mühewaltung keinerlei Vergütung, haben aber Anspruch auf Erstattung der ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen entstehenden Kosten.

§ 16

Zum Widerruf der Bestellung zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats sind drei Viertel der bei der Beschlussfassung vertretenen Stimmen erforderlich. Zum Widerruf der Bestellung eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes ist diejenige Gruppe der Mitgliederversammlung, aus deren Wahl das Aufsichtsratsmitglied hervorgegangen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen berechtigt.

Mitgliederversammlung

§ 17

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen und findet in den ersten sieben Monaten eines jeden Jahres statt.

- 2) Durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie unter Angabe der Gründe von mindestens dem zwanzigsten Teil der vorhandenen Stimmen der Mitgliedsunternehmen oder der Mitgliedsangestellten schriftlich beantragt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlungen sollen am Sitz des BVV stattfinden. Auf die Tagesordnung müssen solche Anträge und Beratungsgegenstände gesetzt werden, um deren Behandlung in der Mitgliederversammlung der Vorstand von mindestens dem zwanzigsten Teil der vorhandenen Stimmen der Mitgliedsunternehmen oder der Mitgliedsangestellten schriftlich so zeitig vor dem Versammlungstag ersucht wird, dass eine Bekanntmachung unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen noch erfolgen kann.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung zu erfolgen.

§ 18

- 1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist berechtigt
 1. jedes Mitgliedsunternehmen; Vertretung durch einen Angestellten, ein anderes Mitgliedsunternehmen oder durch ein Trägerunternehmen der VK ist zulässig,
 2. jeder Mitgliedsangestellte, der sich durch seine Mitgliedskarte ausweist; Vertretung durch andere Mitgliedsangestellte, Einzelmitglieder oder Mitgliedsangestellte der VK ist zulässig,
 3. jedes Einzelmitglied, das sich durch seine Versicherungspolice ausweist; Vertretung durch ein anderes Einzelmitglied, einen Mitgliedsangestellten oder durch einen Mitgliedsangestellten der VK ist zulässig,
 4. die VK; Vertretung durch Angestellte des BVV ist zulässig,
 5. jeder PF; Vertretung durch Angestellte des BVV ist zulässig,
 6. jede Versorgungseinrichtung gemäß § 2 Ziffer 4; Vertretung durch einen Angestellten, ein anderes Mitgliedsunternehmen oder durch Trägerunternehmen der VK ist zulässig,
 7. jeder Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4; Vertretung durch einen Angestellten, ein anderes Mitgliedsunternehmen oder durch Trägerunternehmen der VK ist zulässig.
- 2) Die in Abs. 1 vorgesehenen Vertretungsvollmachten haben nur Gültigkeit, wenn sie entweder schriftlich oder im Rahmen eines gesicherten elektronischen Verfahrens ausgestellt und dem Vorstand spätestens am achten der Mitgliederversammlung vorausgehenden Tage zugegangen sind. Das elektronische Verfahren muss sicherstellen, dass der Vollmachtgeber eindeutig identifizierbar ist.
- 3) Die zur Vertretung Bevollmächtigten können einem nach Abs. 1 zur Bevollmächtigung Berechtigten Untervollmacht erteilen, wenn sich die zu Vertretenden damit einverstanden erklärt haben. Die Untervollmacht muss ebenfalls entweder schriftlich oder im Rahmen eines gesicherten elektronischen Verfahrens ausgestellt sein und dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Das elektronische Verfahren muss sicherstellen, dass der Vollmachtgeber eindeutig identifizierbar ist.
- 4) An der Mitgliederversammlung können Teilnehmer der Mitgliederversammlung der VK als Gast teilnehmen. Der Vorsitzende kann die Anwesenheit von weiteren Gästen gestatten. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Gäste von der Teilnahme an der Versammlung ausschließen.

§ 19

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jeder Mitgliedsangestellte eine Stimme, jedes Mitgliedsunternehmen so viele Stimmen, wie es Angestellte beim BVV versichert hat.
- 2) Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.
- 3) Die VK hat folgende Stimmen:
 - a) für die Gruppe der Mitgliedsunternehmen so viele Stimmen, wie sie Versorgungszusagen für Angestellte ihrer Trägerunternehmen beim BVV rückgedeckt hat,

für die Gruppe der Mitgliedsangestellten so viele Stimmen, wie sie Versorgungszusagen für Angestellte ihrer Trägerunternehmen beim BVV rückgedeckt hat.

- b) Wenn und soweit die Trägerunternehmen der VK und/oder deren Angestellte ihre Stimmrechte als Mitglieder bereits in der Mitgliederversammlung des BVV ausüben können, ruht die Ausübung des Stimmrechts der VK.
- 4) Ein PF hat folgende Stimmen:
- a) für die Gruppe der Mitgliedsunternehmen so viele Stimmen, wie er Versorgungszusagen für Angestellte seiner Trägerunternehmen beim BVV rückgedeckt hat,
- für die Gruppe der Mitgliedsangestellten so viele Stimmen, wie er Versorgungszusagen für Angestellte seiner Trägerunternehmen beim BVV rückgedeckt hat.
- Wenn und soweit die Trägerunternehmen eines PF und/oder deren Angestellte ihre Stimmrechte als Mitglieder bereits in der Mitgliederversammlung der VK oder des BVV ausüben können, ruht die Ausübung des Stimmrechts des PF.
- b) Mindestens kann ein PF jeweils eine Stimme für die Gruppe der Mitgliedsunternehmen sowie der Mitgliedsangestellten abgeben.
- 5) Eine Versorgungseinrichtung gemäß § 2 Ziffer 4 hat folgende Stimmen:
- a) für die Gruppe der Mitgliedsunternehmen so viele Stimmen, wie sie Versorgungszusagen für Angestellte ihrer Trägerunternehmen beim BVV rückgedeckt hat,
- für die Gruppe der Mitgliedsangestellten so viele Stimmen, wie sie Versorgungszusagen für Angestellte ihrer Trägerunternehmen beim BVV rückgedeckt hat.
- Wenn und soweit die Trägerunternehmen einer Versorgungseinrichtung und/oder deren Angestellte ihre Stimmrechte als Mitglieder bereits in der Mitgliederversammlung der VK oder des BVV ausüben können, ruht die Ausübung des Stimmrechts der Versorgungseinrichtung.
- b) Mindestens kann eine Versorgungseinrichtung jeweils eine Stimme für die Gruppe der Mitgliedsunternehmen sowie der Mitgliedsangestellten abgeben.
- 6) Ein Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 hat folgende Stimmen:
- a) für die Gruppe der Mitgliedsunternehmen so viele Stimmen, wie er unmittelbare Versorgungszusagen für seine Angestellten beim BVV rückgedeckt hat,
- für die Gruppe der Mitgliedsangestellten so viele Stimmen, wie er unmittelbare Versorgungszusagen für seine Angestellten beim BVV rückgedeckt hat.
- Wenn und soweit ein Arbeitgeber sein Stimmrecht und/oder seine Angestellten ihre Stimmrechte als Mitglieder bereits in der Mitgliederversammlung der VK oder des BVV ausüben können, ruht die Ausübung des Stimmrechts des Arbeitgebers.
- b) Mindestens kann ein Arbeitgeber jeweils eine Stimme für die Gruppe der Mitgliedsunternehmen sowie der Mitgliedsangestellten abgeben.
- 7) Bei der Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats (§ 8 Abs. 4 der Satzung) hat jedes Mitgliedsunternehmen höchstens 50 Stimmen.

§ 20

- 1) Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, einer seiner Stellvertreter oder ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied.
- 2) Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 3) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt in geheimer Abstimmung im Wege der Verhältniswahl.

Soweit aus dem Kreis der Mitgliedsunternehmen und Mitgliedsangestellten Vorschlagslisten für die getrennt zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats eingereicht werden, sind ausschließlich diese Vorschlagslisten Gegenstand des Wahlvorgangs. Liegt bei einem der vorzunehmenden Wahlgänge (§ 8 Abs. 2 der Satzung) nur eine gültige Vorschlagsliste vor, so gelten grundsätzlich die darin bezeichneten Personen als gewählt. Die Aufsichtsratsmandate werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die gültigen Vorschlagslisten verteilt.

Die Wahlordnung konkretisiert das Wahlverfahren und wird durch den Aufsichtsrat erlassen.



- 4) Änderungen der Satzung oder der Versicherungsbedingungen können nur von mindestens drei Vierteln der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Hierbei stimmen die Gruppe der Mitgliedsunternehmen und die Gruppe der Mitgliedsangestellten gesondert ab. Zu der erforderlichen Dreiviertelmehrheit gehören drei Viertel der in jeder Gruppe vertretenen Stimmen.
- 5)
 - a) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, dringliche Änderungen der Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen; sie sind außer Kraft zu setzen, wenn die Mitgliederversammlung es verlangt.
 - b) Der Aufsichtsrat kann mit Ermächtigung der Mitgliederversammlung Änderungen der Satzung beschließen, wenn die Aufsichtsbehörde Satzungsänderungen verlangt, bevor sie den Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung genehmigt.
- 6) Folgende Bestimmungen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geändert werden:
 - §§ 2, 4, 22 bis 25, 27 und 28 der Satzung,
 - §§ 1, 3 bis 5, 8 bis 16, 18, 20 bis 22, 24 bis 30 und 34 der Versicherungsbedingungen der Tarife DA, B, RA, § 36 Tarif DA, § 35 Tarife B, RA,
 - §§ 1 bis 13 der Tarifbedingungen der Tarife DN, DN 1 %, N, N 1 %, RN, RN 1 %, § 17 Tarife DN, DN 1 %, N, N 1 %, § 16 Tarife RN, RN 1 %,
 - §§ 1 bis 6 der Besonderen Bedingungen für die Zusatzversicherung zu den Tarifen DN, DN 1 %, N, N 1 %, RN, RN 1 %,
 - §§ 3, 5, 5a, 7, 8 Abs. 1, 9, 11, 13 und 14 der Besonderen Versicherungsbedingungen der Tarife ARLEP und ARLEP 1 %,
 - §§ 3, 5, 7 bis 9, 11, 13 und 14 der Besonderen Versicherungsbedingungen der Tarife ARLEP/oG-V und ARLEP/oG-V 1 %,
 - §§ 3, 5, 5a, 7, 8 Abs. 1, 9, 11 und 13 der Besonderen Versicherungsbedingungen der Tarife R-ARLEP und R-ARLEP 1 %,
 - §§ 3, 5, 7 bis 9, 11 und 13 der Besonderen Versicherungsbedingungen der Tarife R-ARLEP/oG-V und R-ARLEP/oG-V 1 %,
 - §§ 3, 5, 7, 9 und 12 der Besonderen Versicherungsbedingungen der Tarife BR, BR-WZ, WI, WI-FS, WA, ST, § 14 Tarif BR.

§ 21

Zur Geltendmachung der gesetzlich vorgesehenen Minderheitsrechte bedarf es der Mitwirkung von mindestens dem zwanzigsten Teil der Stimmen der Mitgliedsunternehmen oder der Mitgliedsangestellten.

Deckung der Ausgaben

§ 22

Die Deckung der Ausgaben erfolgt durch Beiträge gemäß den Versicherungsbedingungen.

Geschäftsjahr – Rechnungslegung

§ 23

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die aufsichtsbehördlichen und gesetzlichen Vorschriften.

§ 24

- 1) Aus dem Überschuss des Geschäftsjahres sind jeweils mindestens 2,5 Prozent der Verlustrücklage zuzuführen, bis sie mindestens 2,5 Prozent der Deckungsrückstellung erreicht.

- 2) Der weitere Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen und zu Gunsten der Versicherten und Rentner nach Maßgabe der jeweiligen Versicherungsbedingungen und des genehmigten Technischen Geschäftsplans zu verwenden.
- 3) Bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen PF können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an den PF oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden.

Bei Abschluss von Rückdeckungsversicherungen mit Versorgungseinrichtungen bzw. Arbeitgebern gemäß § 2 Ziffer 4 können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an einen Pensionsfonds bzw. Arbeitgeber oder zur Verrechnung mit den Beiträgen einer Versorgungseinrichtung bzw. eines Arbeitgebers verwendet werden.

- 4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe der jeweiligen Versicherungsbedingungen und des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt.

§ 24a

- 1) Zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften kann ein verzinslicher Gründungsstock eingerichtet werden. Eine Berechtigung zur Teilnahme an der Vereinsverwaltung ist den Personen, die ihn zur Verfügung stellen, allein aufgrund dieser Funktion nicht erlaubt; die sonstigen satzungsmäßigen Rechte dieser Personen bleiben unberührt.
- 2) Die Tilgung erfolgt aus den Überschüssen des Geschäftsjahres in dem Maße, wie die Verlustrücklage angewachsen ist; jedoch maximal in der Höhe, wie nach der Tilgung noch die Solvabilitätsvorschriften erfüllt werden.

§ 25

- 1) Zur Deckung eines im Geschäftsjahr entstandenen Fehlbetrages wird die Verlustrücklage verwendet.
- 2) Soweit diese nicht zur Deckung ausreicht, kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Anspruch genommen werden, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile und den Schlussüberschussanteilsfonds entfällt.
- 3) Soweit die nach Absatz 2 herangezogenen Mittel nicht zur Deckung ausreichen, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Schlussüberschussanteilsfonds in Anspruch genommen und die Leistungen aus dem Schlussüberschuss entsprechend herabgesetzt werden.
- 4) Sollten auch die nach Absatz 3 herangezogenen Mittel zur Deckung des Fehlbetrages nicht ausreichen, hat die Mitgliederversammlung eine Erhöhung der Beiträge oder eine Herabsetzung der Leistungen oder eine Verbindung beider Maßnahmen zu beschließen. Die Herabsetzung der Leistungen kann sich auch auf schon bewilligte Leistungen erstrecken, soweit diese nicht vor dem Inkrafttreten der Beschlüsse fällig geworden sind. Nachschüsse der Mitglieder sind ausgeschlossen.

Bekanntmachungen

§ 26

Die Bekanntmachungen des BVV erfolgen durch den Bundesanzeiger.

Auflösung

§ 27

Im Falle der Auflösung dürfen vom Tage des Auflösungsbeschlusses an Versicherungen nicht mehr abgeschlossen werden. Die Versicherungsverhältnisse der Mitglieder erlöschen mit dem letzten Tage des Monats, in welchem der Auflösungsbeschluss von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, sofern nicht der Versicherungsbestand des BVV in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen auf ein anderes Unternehmen übertragen wird. Die Übertragung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gemäß § 20 Abs. 4 der Satzung beschlossen werden. Unter den gleichen Bedingungen kann die Übertragung der Rentenverpflichtungen erfolgen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und ist für alle Mitglieder, beitragsfrei Versicherten, Rentenempfänger und bezugsberechtigten Hinterbliebenen verbindlich.

Abwicklung

§ 28

- 1) Für die Abwicklung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Minderheit von Mitgliedern, die beantragen kann, dass das Registergericht aus wichtigen Gründen Abwickler bestellt und abberuft, muss in der Gruppe der Mitgliedsunternehmen und in der Gruppe der Mitgliedsangestellten mindestens je 40 Prozent der nach § 19 Abs. 1 der Satzung berechtigten Stimmen betragen.
- 2) Nicht als Gläubiger, deren Aufruf gesetzlich vorgeschrieben ist, gelten die Rentenempfänger wegen derjenigen Rentenbeträge, die auf die Zeit nach dem im § 27 der Satzung bezeichneten Zeitpunkt entfallen, und die Versicherten wegen ihrer Anwartschaften. Nicht als Gläubiger in diesem Sinne gelten ebenfalls die VK, die PF sowie die Versorgungseinrichtungen bzw. Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4.
- 3) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen wird nach einem von der Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss nach Maßgabe insbesondere der Deckungsrückstellung festzulegenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan an die Rentenempfänger, die Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten, an die VK, die PF sowie die Versorgungseinrichtungen bzw. Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 verteilt.

Schlussbestimmung

§ 29

Die Bestimmung des § 4 Abs. 7 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 21.07.2020, Geschäftszeichen: VA 16-I 5002-2048-2020/0001.